

SATZUNG

der Ortsgemeinde Feilbingert über die Benutzung der Lemberghalle und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. Seite 21), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. 1995 S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2022 (GVBl. Seite 207), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Feilbingert die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzerkreis

- (1) Die Ortsgemeinde Feilbingert stellt die Räume und Einrichtungen der Lemberghalle auf Antrag folgendem Benutzerkreis zur Verfügung:
 - a) allen Ortsvereinen und organisierten Gruppen,
 - b) allen örtlichen Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales und öffentliches Interesse vorliegt,
 - c) allen örtlichen Gastwirten zur Durchführung öffentlicher Veranstaltungen,
 - d) den Einwohnern der Gemeinde bei deren Bedarf für private Feierlichkeiten.
- (2) Die Halle mit ihren Nebenräumen und Einrichtungen wird auch auf Antrag den auf Verbandsgemeindeebene bestehenden Organisationen zur Verfügung gestellt für Veranstaltungen, die für den ganzen Verbandsgemeindebereich von Bedeutung sind.
- (3) Die Räume und Einrichtungen können bei Bedarf auch an auswärtige Personen, Vereine und Organisationen sowie für gewerbliche Zwecke (Werbeveranstaltungen usw.) zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Halle mit Tennisanlage steht den örtlichen Vereinen und Gruppen zur Durchführung ihrer regelmäßigen Übungen zur Verfügung. Die Benutzung nach Abs. 4 richtet sich nach einem von der Ortsgemeinde aufzustellenden Benutzungsplan, der zum Beginn jeden Jahres mit den Benutzern überprüft und im Bedarfsfalle fortgeschrieben wird.

§ 2 Antragsverfahren

- (1) Jede Benutzung nach § 1 Abs. 1 – 3 bedarf der Erlaubnis. Auf die Erlaubniserteilung besteht kein Rechtsanspruch. Die Erlaubnis auf regelmäßige Benutzung (§ 1 Abs. 4) bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

- (2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind in der Regel vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin, in begründeten Ausnahme- und Dringlichkeitsfällen spätestens zwei Tage vorher, beim Ortsbürgermeister/-in zu stellen. Über die Zuteilung oder Ablehnung ergeht eine mündliche Zusage oder ein schriftlicher Bescheid. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird entsprechend in Kenntnis gesetzt.
- (3) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der vereinbarten Räume und Einrichtungen während der zugelassenen Zeiten und für den angegebenen Zweck.
- (4) Ist die Benutzung aus Gründen, die von der Ortsgemeinde nicht zu vertreten sind, nicht möglich, so kann der Antragssteller einen Ersatzanspruch nicht geltend machen.

§ 3 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer im Sinne des § 1 haben einen verantwortlichen Leiter zu benennen, dem die Überwachung der reibungslosen Durchführung der Veranstaltung bzw., Übung obliegt. Der Name des verantwortlichen Leiters ist im Antrag auf Erlaubniserteilung anzugeben.
Bei längerer Veranstaltungsdauer, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen, ist mindestens ein Vertreter des Leiters zu benennen.
- (2) Die benutzten Räume und Einrichtungen sind pfleglich und sorgfältig zu behandeln. Alle in Anspruch genommenen Gegenstände sind nach Schluss der Benutzung an ihren hierfür bestimmten Platz zu verbringen. Mitgebrachte Gegenstände sind nach Schluss der Veranstaltung wieder aus dem Hallenbereich zu entfernen.
- (3) Den Anordnungen des Ortsbürgermeisters oder seines Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (4) Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluss der Benutzung davon zu überzeugen, dass
 - a) sich die Räume und Einrichtungen in ordentlichem und gereinigtem Zustand befinden,
 - b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind,
 - c) die Lüftungsanlage ausgeschaltet ist,
 - d) andere Energiequellen abgeschaltet bzw. nur so weit in Betrieb sind, wie dies für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtung erforderlich ist,
 - e) die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind.

§ 4 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Ortsgemeinde oder dritten anlässlich der Benutzung entstehen, soweit sie nicht durch die von der Ortsgemeinde abgeschlossene Veranstalter-Haftpflichtversicherung abgedeckt ist. Er stellt in diesem Rahmen die Ortsgemeinde von Schadensersatzansprüchen dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein bei Schäden, die durch normale Abnutzung am Gebäude sowie an den benutzten Räumen und Einrichtungen entstanden sind.

- (2) Die Ortsgemeinde haftet nur für Schäden des Benutzers oder dritter Personen, die aus baulichen Mängeln oder sonstiger von ihr zu vertretener Mängel entstanden sind. sie haftet nicht für die von den Benutzern mitgebrachten Sachen sowie die auf dem Hallengrundstück, F1StNr. 608, abgestellten Fahrzeuge und Sachen.
- (3) Beschädigungen und Mängel der Räume und Einrichtungsgegenstände, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten vor Beginn der Benutzung mitzuteilen.
- (4) Schäden am Gebäude oder an den benutzten Räumen und Einrichtungen, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Ortsgemeinde umgehend anzuzeigen. Der Benutzer ist zur Ersatzleistung verpflichtet.

§ 5 Bezug und Ausschank von Getränken

Der Bezug und die Abgabe von Speisen sowie allen Getränken, ist den Benutzern freigestellt.

§ 6 Andere für Veranstaltungen geltende Erfordernisse

Alle anderen für öffentliche Veranstaltungen geltenden Erfordernisse bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung der Halle sowie seiner Nebenräume und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 3 wird als Benutzungsentgelt sowie als Ersatz der anteiligen Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Kanal, und Versicherung eine Gebühr erhoben. Die regelmäßige Benutzung durch Ortsvereine im Sinne des § 1 Abs. 4 ist gebührenfrei. Die Höhe der Gebühr in Satz 1 richtet sich nach den benutzten Räumen und Einrichtungen sowie nach der Benutzungsdauer.

Die Benutzungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

ohne Heizung

mit Heizung

A) Tagessätze je Veranstaltung

1. für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Organisationen wie Konzerte, Theater-Aufführungen, Faschingsveranstaltungen, Darbietungen durch Sportgruppen usw.

a) alle Räume	170, -- Euro	220, -- Euro
b) Mehrzweckraum mit Küchenbenutzung	70, -- Euro	100, -- Euro
c) Sporthalle	100, -- Euro	120, -- Euro

2.	für Nachmittagsveranstaltungen		
	a) alle Räume	90, -- Euro	120, -- Euro
	b) Mehrzweckraum mit Küchenbenutzung	45, -- Euro	60, -- Euro
	c) Sporthalle	45, -- Euro	60, -- Euro
3.	für Generalversammlungen, Kinderfasching, Weihnachtsfeiern und parteiliche Veranstaltungen		
	a) alle Räume	65, -- Euro	85, -- Euro
	b) Mehrzweckraum mit Küchenbenutzung	35, -- Euro	55, -- Euro
4.	für Benutzung durch Feilbingerter Bürger		
	a) alle Räume	270, -- Euro	330, -- Euro
	b) Mehrzweckraum mit Küchenbenutzung	100, -- Euro	130, -- Euro
	c) Sporthalle	170, -- Euro	200, -- Euro
	d) Übungsraum	35, -- Euro	40, -- Euro
5.	für Benutzung durch Auswärtige und/oder für kommerzielle Nutzungen		
	a) alle Räume	450, -- Euro	500, -- Euro
	b) Mehrzweckraum mit Küchenbenutzung	225, -- Euro	250, -- Euro
	c) Sporthalle	225, -- Euro	250, -- Euro

B) Nebenkosten:

1. Bei Benutzung der Beschallungs- und Beleuchtungsanlage wird von der Ortsgemeinde eine Gebühr von 50,- festgesetzt.
2. Bei Nichtreinigung bzw. nicht genügend gereinigtem Zustand (die Toiletten sind in diese Reinigungspflicht einbezogen) wird von der Ortsgemeinde eine Gebühr festgesetzt
bei Benutzung von

a) allen Räumen	200, -- Euro
b) Mehrzweckraum mit Küchenbenutzung	100, -- Euro

C) Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren für die Benutzung des Liehnerhäuschens werden wie folgt festgesetzt:

pro Nutzung inklusive Nebenkosten (ohne Heizung) 30, -- Euro (mit Heizung) 40, -- Euro

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Halle, ihre Nebenräume und Einrichtungen ohne die nach § 2 Abs. 1 erforderliche Benutzungserlaubnis benutzt,
 2. andere Räume und Einrichtungen nutzt, als ihm dies gemäß der Benutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 3.) gestattet ist,
 3. die Ordnungserfordernisse gem. § 3 Abs. 1, 2, 4, 5 nicht erfüllt,
 4. den Anordnungen des Ortsbürgermeisters oder seines Beauftragten (§ 3 Abs. 3) zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens fünf und bis zu eintausend Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG vom 19. Februar 1987, BGBl. I Seite 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Oktober 2021 (BGBl. S. 4607) in der derzeit gültigen Fassung, findet Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Feilbingert über die Benutzung der Lemberghalle und über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 14. Dezember 1987 sowie den hierzu ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Feilbingert, den 23. Dezember 2022

Andrea Silvestri
Ortsbürgermeisterin